



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten und anderer Verkehrsanordnungen von Effretikon bis Winterthur-Ohringen, Nationalstrasse N1

vom 9. August 2018

Im Rahmen der Sanierung der Nationalstrasse N1 von Effretikon bis Winterthur-Ohringen wird das Verkehrsbeeinflussungssystem erweitert. Im Bedarfsfall können zwischen Winterthur-Töss und Winterthur-Wülflingen die Pannestreifen als zusätzliche Fahrstreifen genutzt werden. Aus Verkehrssicherheitsgründen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie Artikel 107 Absatz 1, Artikel 108 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 4 und 5 Buchstabe a und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Signalisierung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N1 von Effretikon bis Winterthur-Wülflingen, sowie im Bereich der Anschlüsse Effretikon und Winterthur-Wülflingen gemäss technischem Bericht Signalisation Nr. 080427_D-4-A-11 vom 20. Juni 2018 und den Signalisationsplänen Nr. 2081.32a vom 20. Juni 2018, 2081.33 vom 19. September 2017 und 2081.34a vom 20. Juni 2018. Durch den Einsatz von variablen Geschwindigkeitssignalen werden die Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse neu über die ganze Strecke der jeweiligen Verkehrssituation (z. B. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung der Signale ist abhängig von der Verkehrsbelastung. Die jeweils höchste Geschwindigkeit ist die Grundgeschwindigkeit.

II

Ersetzen der bestehenden fixen durch dynamische Vorschriftssignale «Überholen für Lastwagen verboten» auf der Nationalstrasse N1 von Winterthur-Töss bis Winterthur-Wülflingen, sowie von der Verzweigung Winterthur-Nord bis Winterthur

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Töss gemäss den Signalisationsplänen Nr. 2081.33 vom 19. September 2017 und 2081.34a vom 20. Juni 2018.

III

Anbringen folgender Vorschriftssignale auf den Raststätten Kempththal gemäss Signalisationsplan Nr. 2081.32a vom 20. Juni 2018: «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h», «Höchstgeschwindigkeit 40 km/h», «Ende der Höchstgeschwindigkeit 40 km/h».

IV

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

21. August 2018

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger